



Satzung

des

Caritasvereins St. Elisabeth Sennfeld e. V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. *"Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."* (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der kirchlich-caritativen Vereine. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Caritasverein St. Elisabeth in Sennfeld folgende neu gefasste Satzung:

§1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Caritasverein St. Elisabeth Sennfeld e. V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner Mitglieder auf der pfarrlichen Ebene der Caritas. Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- (3) Der Verein gehört dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. sowie dem Deutschen Caritasverband e. V. als korporatives Mitglied an.
- (4) Der Verein wurde am 05.12.1954 gegründet und wird in der nunmehrigen Satzungsstruktur weitergeführt.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Sennfeld.



- (7) Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg“ findet im Bereich der Prävention, sowie die „Leitlinien des Deutschen Caritasverbands für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen im Bereich der Intervention, in der jeweils gültigen Fassung seine Anwendung.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Er bezweckt insbesondere
 - a) die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung,
 - b) die Förderung der Sozialstation St. Matthias in Gochsheim.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann der erweiterte Vorstand beschließen – sofern es das Vereinsvermögen erlaubt – den Mitgliedern des Vorstands und des erweiterten Vorstands Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.



§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen volljährigen Personen offen, unabhängig von ihrer religiösen oder ethnischen Herkunft.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vorstands. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft begründet auch die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V., über diesen im Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. und damit auch im Deutschen Caritasverband e. V.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können schriftlich an eine bevollmächtigte volljährige Person übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins wirksam wird,
 - d) durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten nach Entscheidung des Vorstands,
 - e) durch Tod des Mitglieds.
- (6) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§5 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge), über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt,
2. Erziehungsbeiträge (Elternbeiträge), die vom Vorstand festgesetzt werden,
3. Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
4. Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder sonstiger Stellen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.



§7 Der Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen:
 1. Mindestens drei bis maximal vier Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 2. Dem für den Vereinssitz zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator.
- (2) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer/Pfarradministrator gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise schriftlich gegenüber dem gewählten Vorstand auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z.B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Gemeindeteam). Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator oder auch sein/-e von ihm bestimmte/-r Vertreter/-in haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 Nr. 1 müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands aus, kann der Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstands nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 für den Rest der Amtszeit in den Vorstand berufen. Andernfalls wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorstand gem. § 7 Abs. 1, sowie,
 2. bis zu vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach Abs. 1 Nr. 2 müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 vor Ablauf der Amtszeit aus dem erweiterten Vorstand aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§9 Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alles zur Erfüllung der Aufgaben des caritativen Vereins Erforderliche zu veranlassen. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der in der Präambel festgelegten Vereinsgrundsätze. Hält er diese für gefährdet, hat er unverzüglich Mitteilung an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. zu machen.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,



- c) die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen,
 - d) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplans,
 - e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft,
 - f) die Entscheidung über die Auszahlung der Ehrenamtszuschale an die Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichts oder des Finanzamts. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Der erweiterte Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Verwaltungsleitung einstellen. Die Verwaltungsleitung ist nicht Mitglied des erweiterten Vorstands. Sie nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands beratend teil. Der erweiterte Vorstand erlässt für die Arbeit der Verwaltungsleitung eine Geschäftsordnung.
 - (5) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Zuständigkeiten und Arbeitsweise innerhalb des erweiterten Vorstands regelt.

§10 Geschäftsgang, Sitzung des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1. Die Sitzung wird von dem Mitglied geleitet, das zur Sitzung eingeladen hat.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sitzungen des erweiterten Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Mitglieder des erweiterten Vorstands sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (5) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands ist von einem Mitglied eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen ist.
- (6) Für virtuelle Sitzung des erweiterten Vorstands bzw. die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens findet § 13a Anwendung.



§11 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands nach § 7 gemeinsam vertreten.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist durch § 15 Abs. 1 nach außen beschränkt.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den erweiterten Vorstand bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im „Sennfelder Amtsblatt“. Sie wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim erweiterten Vorstand stellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des erweiterten Vorstands,
 - c) die Genehmigung des vom erweiterten Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplans mit Stellenplan,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, des erweiterten Vorstands nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und zweier Vereinsprüfer,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 9 Abs. 3 und über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien des Caritasverbands,
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung beratender Ausschüsse, denen mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören muss, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der örtlichen Caritas beschließen. Deren Zuständigkeiten sind im Beschluss klar abzugrenzen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des erweiterten Vorstands eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnen alle Versammlungsleiter das ganze Protokoll.



§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks, die Abgabe der Betriebsträgerschaft oder die Auflösung des Vereines müssen wenigstens 15 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der erweiterte Vorstand diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des erweiterten Vorstands und der beiden Vereinsprüfer ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.
- (4) Es kann auch über Punkte beschlossen werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder deren Behandlung beschließen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge, Anträge auf Auflösung des Vereins oder Anträge auf Abgabe der Betriebsträgerschaft.
- (5) Auf die virtuelle Mitgliederversammlung bzw. die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens findet § 13a Anwendung.

§ 13a Virtuelle Organsitzungen und Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass Organmitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Organsitzung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung).
- (2) Die virtuelle Organsitzung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Bei der Auswahl der entsprechenden Plattform ist sicherzustellen, dass die Rechte der Organmitglieder (Rede-, Informations- und Stimmrecht) ungehindert ausgeübt werden können.
- (3) Der Zugang zur virtuellen Organsitzung ist durch ein Passwort zu schützen. Der erweiterte Vorstand teilt den Organmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Organsitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (4) Die Form der Organsitzung ist den Organmitgliedern in der Einladung zur Sitzung mitzuteilen.
- (5) Ist aufgrund der Dringlichkeit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlussfassung im Wege des Umlaufverfahrens kann in Textform erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Organmitgliedern nach erfolgter Beschlussfassung schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die gefassten Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Organsitzung zu protokollieren.
- (6) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins nach § 16 Abs. 1 Alt. 4 darf nicht bei einer virtuellen Mitgliederversammlung oder im Wege des Umlaufverfahrens getroffen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Präsenzveranstaltung entsprechend.



§14 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Geschäftsführung des erweiterten Vorstands und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Vereinsprüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Haushalts-, Stellenplan und Prüfungsbericht sind termingerecht über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V., dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorzulegen. Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012) besteht das Recht zur Revision durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.

§15 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse von Vereinsorganen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. zu beantragen ist:
 - a) Errichtung von Planstellen, soweit Zuschüsse zu deren Finanzierung aus kirchlichen Mitteln benötigt werden,
 - b) Grundstücksgeschäfte im Umfang von mehr als 15.000 EUR,
 - c) die Aufnahme und Hergabe von Darlehen über 15.000 EUR,
 - d) die Übernahme von Bürgschaften,
 - e) die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstands wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 eingeschränkt und diese wird in das Vereinsregister eingetragen.

§16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszweckes, die Abgabe der Betriebsträgerschaft oder über eine Auflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 zu beachten.

Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichts oder des Finanzamts gilt die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 3.



- (2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§17 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke aufgrund Betriebsübergangs des Zweckbetriebs an einen Rechtsträger, der korporatives Mitglied des Caritasverbands für die Diözese Würzburg e. V. ist, fällt das Vermögen des Vereins an den neuen Betriebsträger mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich für den übergegangenen Zweckbetrieb zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, ohne dass der Zweckbetrieb auf einen Rechtsträger übergegangen ist, der korporatives Mitglied des Caritasverbands für die Diözese Würzburg e. V. ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Elisabeth in Sennfeld mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Vereinsbereich zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§18 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 15.09.2022, über die Geschäftsstelle des Caritasverbands für die Stadt und den Landkreis Schweinfurt e. V. dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. vorgelegt und gemäß § 15 Abs. 2 durch den Ortsordinarius am _____ genehmigt.
- (2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins vom 18.03.2002 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sennfeld, 15.09.2022

Heidi Heide

Hans-Jürgen Heide



Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Az.: **PF-43.1:0443fs**

Vorstehende Satzung / ~~Satzungsänderung~~ (Nichtzutreffendes streichen) wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, 13. Okt. 2022

[Handwritten signature]
Unterschrift und Siegel

